



Steg- und Hafenordnung

1. Das Betreten der Steganlage von Bootseignern und deren Gästen geschieht auf eigene Gefahr. Unbefugten ist das Betreten der Steganlage untersagt. Eltern haften für Ihre Kinder.
2. Boote dürfen nur in den zugewiesenen Liegeplätzen festmachen. Näheres hierzu regelt der Liegeplatz-, bzw. Gastliegervertrag.
3. Die Türen zur Anlage sind zum Schutz des Eigentums der Liegeplatzinhaber stets verschlossen zu halten.
4. Die Steganlage ist schonend zu behandeln und sauber zu halten. Schäden an der Anlage sind unverzüglich dem Zuständigen zu melden. Bei Saisonende sind alle Leinen und sonstigen Festmacher von der Steganlage zu entfernen.
5. Das Betanken von Booten darf wegen der Gefahr von elektrostatischer Aufladung nur aus Metallkanistern oder geeigneten Kunststoffkanistern erfolgen. Das Auslaufen oder Überlaufen von Treibstoff muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.
Nichtbeachtung hat Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden zur Folge.
6. Gasanlagen an Bord müssen in sicherem Zustand sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Prüfungsintervalle sind einzuhalten.
7. Das Reinigen der Boote darf nur mit Wasser, ggf. unter Zusatz von Neutralseife erfolgen. Die Verwendung von oberflächenaktiven Tensiden ist nicht gestattet.
8. Es ist streng darauf zu achten, dass keinerlei Bootsabfälle ins Wasser gelangen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle hat der Bootseigner selbst zu sorgen.
9. Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Umweltschutzprinzipien des Wassersports. Dazu gehören insbesondere die „10 goldenen Regeln für das Verhalten der Wassersportler in der Natur“, die Reinhaltung des Wassers, die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Bordabfälle und der Schutz der Natur im gesamten Hafengebiet.
10. Die Benutzung von Seetoiletten oder Fäkalientankleerungen im Hafengebiet sind verboten.
11. Jede Art von Lärmbelästigung ist zu vermeiden.
12. Im gesamten Bereich der Steganlage ist mit reduzierter und angemessener Geschwindigkeit zu fahren. In jedem Fall ist Sog- und Wellenschlag zu vermeiden.
Geschwindigkeitsbeschränkung >>> 5 km/h im Altrhein und Hafen beachten. <<<
13. Jeder Bootseigner haftet für Schäden, die durch ihn oder das Boot entstehen.
14. Eine Haftung des Vereins, insbesondere des Vorstandes für Schäden oder Verstöße von Mitgliedern, Gastliegern, Gästen oder Dritten gegen diese Ordnung sowie gegen geltende Verordnungen oder Gesetze ist ausgeschlossen.
15. Der Bootseigner ist verpflichtet, einen Nachweis über eine Haftpflichtversicherung vorzulegen.